



Gemeinde Obertaufkirchen

Mitteilungsblatt

Nr. 01 / 2024

Inhaltsübersicht:

Grußworte des Bürgermeisters	1 - 2
Neue Mitarbeiterinnen in der Gemeindeverwaltung	3
Stellenanzeige der Kinderwelt St. Martin	3
Reform der Grundsteuer ... wie ist der aktuelle Stand ?	4 - 5
Höhenmessungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	6
Information für Gebäudeeigentümer zur Anbringung von Nivellementpunkten an Gebäuden	7
Neue Sturzfluthinweiskarte für Bayern veröffentlicht.....	8
Beachtung des Durchfahrtsverbots bei der Buswendeschleife an der Grundschule	9
Aufruf zur Bereitstellung von Wohnraum zur Flüchtlingsunterbringung	10
Das Passamt erinnert	10
Problemmüllsammlung / Grüngutentsorgung / Kehrmaschine unterwegs.....	11
Elternbefragung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn zum Betreuungsbedarf	12

„Wir können den Wind nicht ändern,
aber die Segel anders setzen.“

Griechischer Philosoph (384 – 322 v. Chr.)

Liebe Gemeindebürgerinnen,
liebe Gemeindebürger,



trotz der unsicheren Konjunkturaussichten und der auch durch die zeitversetzten Auswirkungen des kommunalen Finanzausgleichs bedingten Einengung der gemeindlichen Haushaltsspielräume haben wir uns auch für 2024 zum Ziel gesetzt, eine verantwortungsbewusste Gemeindepolitik zu gestalten und die Lebensqualität in unserer Gemeinde weiter zu verbessern, um auch in Zukunft als Wohn- und Gewerbestandort attraktiv zu bleiben.

Wichtige Projekte im laufenden Jahr sind

- die Fertigstellung der Gemeindeverbindungsstraße und des Radwegs zwischen Oberornau und der „Neuhauser Brücke“,
- der Ersatz der Ölheizung durch eine Pelletheizung im gemeindlichen Anwesen Kirchplatz 10 und
- - sofern es die eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde in diesem Jahr zulassen - der Spatenstich für das neue Feuerwehrhaus an der A94.
- Daneben sollen in Schwindegg die Bauarbeiten für die Ertüchtigung und Erweiterung der gemeinsamen Kläranlage anlaufen.

Über diese und weitere Projekte würde ich Sie gerne persönlich näher informieren.

Ich lade Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, daher sehr herzlich für

Mittwoch, den 20. März 2024 um 20.00 Uhr

zur **Bürgerversammlung** in das Gasthaus Pointvogel-Jodl in Obertaufkirchen ein.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich aus erster Hand über die Entwicklung unserer Gemeinde, über ihre finanzielle Lage und über zukünftige Planungen und Projekte zu informieren.

Die Bürgerversammlung soll auch ein Forum sein, um Ihre persönlichen Anliegen und Anregungen an den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung oder an das Landratsamt heranzutragen. Nehmen Sie die Gelegenheit wahr, Ihre Vorstellungen und Ideen einzubringen.

Bei der Bürgerversammlung wird auch Herr Landrat Max Heimerl zu Gast sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

Ich freue mich auf Ihren Besuch und verspreche Ihnen einen interessanten und informativen Abend.

Fragen und Anträge zu komplexen Sachverhalten, die einer Vorbereitung durch die Verwaltung bedürfen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Zum Beginn der Frühlingszeit wünsche ich Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, und Euch, liebe Kinder und Jugendliche, sonnige Frühlingstage und ein frohes Osterfest.

Ihr Bürgermeister



Neue Mitarbeiterinnen in der Gemeindeverwaltung

Seit 1. Januar 2024 wird die Stelle des nichttechnischen Bauamtes in der Gemeindeverwaltung von Frau Christine Walter aus Ampfing besetzt. Zuvor war Frau Walter in der Verwaltungsgemeinschaft Reichertsheim angestellt, wo sie ebenfalls im Bauamt eingesetzt war. Der Zuständigkeitsbereich von Frau Walter erstreckt sich über die Bearbeitung von Bauanträgen, den Unterhalt der gemeindlichen Straßen und Wege sowie die Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften.



Von links: Brigitte Binstener und Christine Walter

Frau Brigitte Binstener aus Aschau a. Inn verstärkt das Team der Finanz- und Kassenverwaltung in Obertaufkirchen seit 01.02.2024. Auch Frau Binstener war vor ihrem Start in der Gemeindeverwaltung lange Jahre in der Kassenverwaltung bei der Verwaltungsgemeinschaft Reichertsheim tätig. Zu Frau Binsteners Aufgaben gehört die Abrechnung von Feuerwehreinsätzen, die Unterstützung bei kassentechnischen Abläufen und der Belegarchivierung.

Stellenanzeige der Kinderwelt St. Martin

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Martin in Obertaufkirchen stellt zum 01.09.24

**eine(n) Erzieher(in) und
eine(n) Kinderpfleger(in) (m/w/d)
für den Kindergarten**

in Voll- oder Teilzeit ein.

Den Text der ausführlichen Stellenausschreibung mit Stellenprofil, Einstellungsvoraussetzungen

und weiteren Informationen finden Sie unter www.kinderwelt-stmartin.de

Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Leiterin der Kinderwelt
Frau Maria Grundner-Klobe, Tel. 08082 /1423

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an die:

**Kinderwelt St. Martin, Am Sportplatz 5, 84419 Obertaufkirchen
E-Mail: St-Martin.Obertaufkirchen@kita.ebmuc.de**



Reform der Grundsteuer ... wie ist der aktuelle Stand?

Die Gemeindeverwaltung hat in den Mitteilungsblättern wiederholt über den Sachstand zur Umsetzung der Grundsteuerreform informiert. Mit Blick auf das Inkrafttreten der Reform zum 01.01.2025 möchten wir Sie anhand des nachfolgenden Fachbeitrags der zuständigen Referentin des Bayer. Gemeindetages über den aktuellen Sachstand und die Folgen der Reform für die Höhe der Grundsteuer informieren:

1. Warum wird die Grundsteuer überhaupt reformiert?

Weil die Bewertung des Grundbesitzes, auf der die Grundsteuer aktuell noch aufbaut, völlig veraltet ist und damit nicht mehr den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb eine Besteuerung anhand aktuellerer Werte ab 2025 gefordert. Diese rechtliche Vorgabe wird durch die Grundsteuerreform umgesetzt. In Bayern gibt es hierfür ein eigenes Landesmodell mit einem eigenen Bayerischen Grundsteuergesetz, das von dem vom Bund beschlossenen Reformgesetz abweicht. Mit der Reform soll die Grundsteuer zukunftssicher aufgestellt werden, um weiterhin aus deren Einnahmen vor Ort und flexibel Investitionen in verschiedenste Projekte von der Kita und der Schule, über die Straßen und die Spielplätze bis hin zu örtlichen Kultur- und Sportangeboten finanzieren zu können.

2. Wie läuft die Reform ab?

Bei der Festsetzung der Grundsteuer handelt es sich um ein sogenanntes zweistufiges Verfahren. Dieses zweistufige Verfahren wird auch nach der Reform beibehalten und bildet sich folglich auch in dieser selbst ab. Die Finanzämter ermitteln derzeit in der ersten Stufe die neuen Grundsteuerwerte. Aus diesen Werten und der gesetzlich festgelegten Steuermesszahl wird der Grundsteuermessbetrag errechnet. Dieser erste eigene Verfahrensschritt wird mit dem Grundsteuermessbescheid abgeschlossen, den die Bürgerinnen und Bürger sowie die bayerischen Gemeinden vom jeweiligen Finanzamt bereits erhalten haben oder noch erhalten. Rückfragen der Grundstückseigentümer bzw. Einsprüche derselben gegen Grundsteuermessbescheide sind an das jeweilige Finanzamt und nicht an die Gemeinde zu richten.

Der Messbescheid ist verbindlich – auch für die Gemeinden, die davon (auch bei offensichtlichen Fehlern) nicht abweichen dürfen. Sie wenden in dem zweiten und letzten Schritt nur noch ihre Hebesätze an, um die endgültige Grundsteuerschuld zu berechnen und sodann den neuen Grundsteuerbescheid zu erstellen. Hebesätze gibt es vor Ort mindestens zwei: einen für die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) und einen für die Grundsteuer B (Wohnen und Gewerbe). Die Hebesätze gelten jeweils für alle Steuerzahler einheitlich und sind für die neue Grundsteuer ab 2025 neu festzulegen.

3. Welche Folgen hat die Reform für die Höhe der Grundsteuer der einzelnen Steuerschuldner?

Dies kann nicht pauschal beantwortet werden. Da das bisherige Bewertungsmodell nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprochen hat, legt das neue Bewertungsmodell andere

Maßstäbe an, um damit den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und die Grundsteuer auf eine rechtssichere Basis zu stellen. Ob der Grundbesitz nach neuem Recht (also ab 2025) mit einer höheren Grundsteuer belastet wird als zuvor, hängt also maßgeblich von der neuen verfassungsrechtlich notwendigen Bewertung des jeweiligen Grundstücks durch die Finanzbehörden ab. Diese wird durch das neue bayerische Grundsteuerrecht vorgegeben, das wiederum im Grundsteuermessbescheid des Finanzamts abgebildet ist. Die Gemeinden haben auf diese Wertfeststellung keinen Einfluss. Mit den von der Gemeinde festzulegenden Hebesätzen werden alle neuen Werte (= Grundsteuermessbeträge) nur noch gleichmäßig hochgerechnet. Das Verhältnis der neuen Grundsteuermessbeträge untereinander, das sich aus dem reformierten Grundsteuerrecht ergibt, wird durch diese Hochrechnung nicht mehr verändert.

4. Welche Folgen hat die Reform auf die Hebesätze der Gemeinde?

Die Reform soll sich aufkommensneutral auswirken. Der Begriff der Aufkommensneutralität wird oft missverstanden. Er bedeutet nicht, dass die individuelle Grundsteuer des jeweiligen Grundstückseigentümers gleich bleibt. Er bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform (das heißt im Jahr 2025) ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Aufkommen aus der Grundsteuer hat wie in den Jahren vor der Reform. Weil sich mit der Reform sämtliche Grundsteuermessbeträge verändern, müssen alle Gemeinden ihre Hebesätze rechnerisch daran anpassen. Die Anpassung der Hebesätze ist demzufolge Ausfluss des Gebots der Aufkommensneutralität. Sie ist jedoch nicht maßgeblicher Grund für die individuelle Erhöhung oder Minderung der Grundsteuerschuld des einzelnen Grundstückseigentümers (diese sind auf die zwingende Neubewertung der Grundstücke zurückzuführen, vgl. oben 3.) und sie kann auch überhaupt nicht derart vorgenommen werden, dass jeder Steuerschuldner das Gleiche zahlt wie zuvor (denn der Hebesatz muss regelmäßig einheitlich festgesetzt werden, vgl. oben 3.).

5. Dürfte das Grundsteueraufkommen in 2025 überhaupt erhöht werden?

Dies ist rechtlich in jedem Fall zulässig. Keine Gemeinde erhöht jedoch wegen der Reform das Grundsteueraufkommen, dies widerspräche dem Gebot der Aufkommensneutralität. Allerdings kann es vor Ort notwendig sein, unter anderen Gesichtspunkten die Grundsteuer insgesamt angemessen anzuheben. Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen. Reichen die Finanzmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht aus – z.B. weil dringend eine Schulsanierung ansteht –, muss auch über angemessene Steuererhöhungen nachgedacht werden. Dies kann allerdings jederzeit passieren und hat nichts mit der Umsetzung der Grundsteuerreform zu tun.

6. Wann steht die neue Grundsteuer fest?

Mit Versand der Grundsteuerbescheide im Jahr 2025 nach Abschluss der Bewertungen und Festlegung der Hebesätze steht die individuelle Grundsteuerschuld erstmals fest ... es braucht also noch etwas Geduld.

Bericht: Jennifer Hölzlwimmer, Bayerischer Gemeindetag
(Auszug aus Bayerischer Gemeindetag, 12/2023, S. 438 ff)



Bekanntmachung über Höhenmessungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Landesamt für Digitalisierung,
Breitband und Vermessung



Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) führt in diesem Jahr auch im Gemeindegebiet grundlegende Höhenmessungen (Nivellements) durch, mit denen das bestehende Netz von amtlichen Höhenfestpunkten erneuert werden soll.

Diese Messungen sind für die Allgemeinheit von großer Bedeutung. Höhenpunkte werden nicht nur für die Neuherstellung und Laufendhaltung von amtlichen Landkarten, sondern auch für eine Vielzahl anderer Zwecke benötigt. So sind genaue Höhenfestpunkte z.B. für Überwachungs- und Baumaßnahmen an Verkehrswegen, Gewässern (Hochwasserschutz) und Versorgungsleitungen sowie für die Auswertung von Luftbildern erforderlich.

Für diese und eine Reihe weiterer Aufgaben hat es sich als zweckmäßig und wirtschaftlich erwiesen, ein gleichmäßig über das ganze Land verteiltes Netz von Höhenfestpunkten zu schaffen. Aus diesem Grund wurde dem LDBV der gesetzliche Auftrag erteilt, ein Höhennetz aufzubauen und zu erhalten.

Die Nivellements des LDBV dienen der Grundlagenvermessung und werden auch in Gebieten durchgeführt, in denen in nächster Zukunft keine Baumaßnahmen zu erwarten sind. Im Auftrag von Baufirmen oder Privatleuten führt das LDBV keine Nivellements durch. In bestimmten Zeitabständen müssen die Messungen wiederholt werden, um zu überprüfen, ob die Höhenfestpunkte ihre Höhenlage unverändert beibehalten haben. Die angewandten Messverfahren erlauben es, auch geringfügige Höhenänderungen der Punkte festzustellen, sodass u.a. Rückschlüsse auf Bewegungen der Erdoberfläche gezogen werden können.

Die Höhenfestpunkte sollen über einen möglichst langen Zeitraum höhenbeständig und vor Verlust geschützt sein. Man verwendet deshalb in der Regel stabile Metallbolzen, die in gut fundierten Bauwerken oder in einbetonierten Granitpfeilern angebracht werden. Für jeden Höhenpunkt wird die Höhenlage über dem mittleren Meeresspiegel durch Nivellements mit Millimetergenauigkeit bestimmt und gegen eine Gebühr bekannt gegeben.

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster regelt die Befugnis zum Anbringen der Höhenbolzen und zum Betreten privater Grundstücke, soweit dies zur Durchführung der Vermessungsarbeiten erforderlich ist.

Für die Schaffung und Erhaltung von Höhenfestpunkten besteht ein öffentliches Interesse. Die Bevölkerung wird deshalb um Verständnis für die Arbeiten gebeten.

Wenn bevorstehende Baumaßnahmen oder andere Vorhaben einen bereits bestehenden Höhenfestpunkt gefährden, wird gebeten, das LDBV oder das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung möglichst frühzeitig zu benachrichtigen.

Information für Gebäudeeigentümer zur Anbringung von Nivellementpunkten an Gebäuden

Was sind Nivellementpunkte?

Nivellementpunkte sind amtliche Vermessungspunkte, deren genaue Höhe über dem mittleren Meeresspiegel (Pegel in Amsterdam) ermittelt wird. Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) hat den gesetzlichen Auftrag, in ganz Bayern entlang von sogenannten Nivellementlinien derartige Punkte einzubringen und ihre Höhe zu bestimmen (Art. 1 Bayer. Vermessungs- und Katastergesetz). Die Punkte sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Welchen Zweck haben Nivellementpunkte?

Nivellementpunkte werden ausschließlich für Zwecke der amtlichen Landesvermessung eingebracht. Sie dienen z.B. für die Neuherstellung und Laufendhaltung von amtlichen Landkarten oder dem Hochwasserschutz und haben nichts mit möglicherweise von irgendeiner Stelle geplanten Bauobjekten zu tun. Höhenmessungen werden systematisch in ganz Bayern gebietsweise durchgeführt und etwa alle 30 Jahre erneuert. Dadurch werden Höhenbewegungen kleiner oder großer Gebiete bestmöglich erkannt.

Anbringen von Nivellementpunkten

Die Außendiensttrupps des LDBV bringen Nivellementpunkte systematisch in ganz Bayern gemäß einem jährlichen Arbeitsplan ein. Entlang der Nivellementlinien werden die Nivellementpunkte im Abstand von etwa 200m an öffentlichen oder privaten Gebäuden sowie sonstigen geeigneten Punkträgern angebracht. Die Gebäude sollen möglichst höhenstabil, d.h. tief im Boden gegründet sein; Gartenmauern oder Garagen sind daher zur Anbringung von Nivellementpunkten nicht geeignet. Die Befugnis zur Anbringung von Vermessungspunkten wurde dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Art. 13 des Bayerischen Vermessungs- und Katastergesetzes erteilt. Die Außendienstmitarbeiter des LDBV besitzen Dienstaussweise.

Kosten oder Verpflichtungen der Gebäudeeigentümer

Den Gebäudeeigentümern entstehen durch die Anbringung von Nivellementpunkten keinerlei Kosten und Verpflichtungen. Auf Wunsch kann jeder Eigentümer nach Abschluss der Berechnungen die ermittelte Höhe kostenfrei anfordern. Das LDBV ist jedoch dankbar, wenn die Nivellementpunkte sichtbar belassen und keine Gegenstände (z.B. Zigarettenautomaten) oberhalb der Punkte montiert werden. Bitte erschweren Sie die Arbeit der Außendienstmitarbeiter nicht, denn sie möchten gerne schnell und kostengünstig in unser aller Wohl ihre Tätigkeit ausführen.

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Alexandrastraße 4, 80538 München

Telefon: 089 2129 -1111 | Fax: 089 2129 -1113 | E-Mail: service@geodaten.bayern.de

Ihr Ansprechpartner für Fragen zum Nivellement: Herr Dieter Hemann, Referat 83

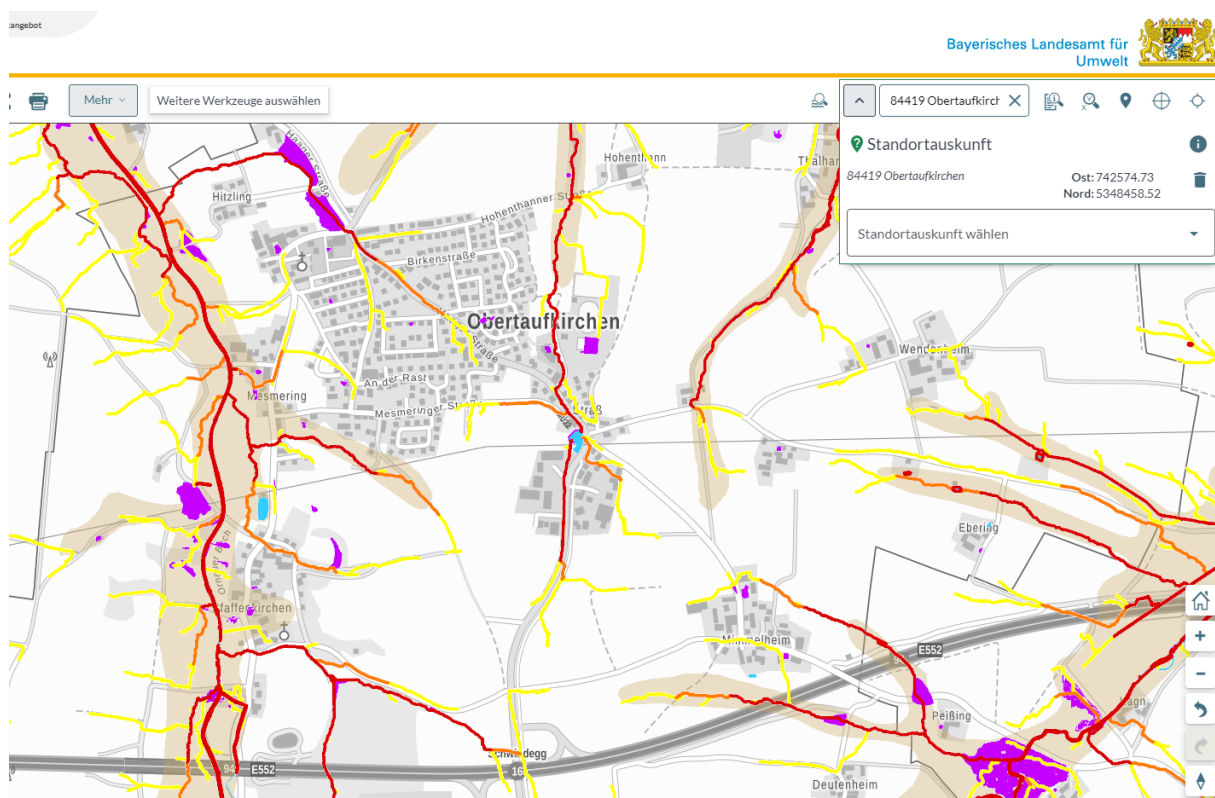
Telefon: 089 2129 -1221 | E-Mail: dieter.hemann@ldbv.bayern.de

Neue Sturzfluthinweiskarte für Bayern veröffentlicht

Starkregen führt immer wieder zu sogenannten Sturzflutereignissen. Starkregen kann überall auftreten und den kleinsten Bach zum reißenden Fluss machen. Insbesondere kleinere Bäche, aber auch Flächen abseits bestehender Gewässer können durch Oberflächenabfluss und plötzlich auftretende Sturzfluten betroffen sein. Die Risiken durch solche extreme Wetterereignisse werden sich durch den Klimawandel noch weiter erhöhen.

Die neue bayernweite Hinweiskarte "Oberflächenabfluss und Sturzflut" gibt erste Hinweise auf mögliche Gefährdungen durch Oberflächenabfluss oder Sturzfluten und liefert Kommunen und Bürgern in ganz Bayern auf einen Blick individuelle Hinweise auf mögliche Sturzflutgefahren. Die Hinweise können in gemeindlichen Planungen und Konzeptionen für künftige Bauvorhaben berücksichtigt werden. Auch Alarm- und Einsatzpläne in den Gemeinden können aufgrund der Daten angepasst werden.

Die Karte wurde auf der Basis eines digitalen Geländemodells erstellt und ist im Internet über den Umwelt-Atlas abrufbar unter <https://s.bayern.de/hios>.



Beispiel: Ausschnitt Obertaufkirchen aus der Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut

Was stellt die Karte dar?

Lokale Überflutungen der Geländeoberfläche infolge von Starkregenereignissen können grundsätzlich überall auftreten. Für die in der Karte dargestellten Bereiche konnten jedoch Hinweise auf eine potentiell erhöhte Überflutungsgefährdung ermittelt werden. Die Hinweise basieren auf der Annahme, dass sich nach heftigen Starkregenereignissen oberflächlich abfließendes Wasser in Abhängigkeit von der Topografie in Fließwegen konzentriert, in Geländesenken ansammelt und sich vor Durchlässen und kleinen Brücken aufstauen kann.

Für potentielle Fließwege nimmt die Hinweiskarte eine 3-stufige Unterteilung vor (mäßiger Abfluss (gelb), erhöhter Abfluss (orange), starker Abfluss (rot)). Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche werden lila dargestellt.

Alle Oberflächengewässer (Fließgewässer und stehende Gewässer) sind in der Hinweiskarte in blau dargestellt. Insbesondere kleinere Bäche, aber auch Uferbereiche von größeren Gewässern können durch Oberflächenabfluss und plötzlich auftretende Sturzfluten betroffen sein. Beige/braun dargestellte wassersensible Bereiche liefern ergänzend dazu bodenkundliche Hinweise auf potentielle Überflutungen.

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Oberflächenabfluss und Sturzfluten sowie lokale Überflutungen auch auf Flächen auftreten, für die in der Karte keine Hinweise dargestellt sind.

Nähere Informationen zu häufig gestellten Fragen zu Hochwassergefahren infolge von Starkregen finden Sie unter [Infoblatt Häufig gestellte Fragen zu Hochwassergefahren infolge von Starkregen \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/infoblatt-haeufig-gestellte-fragen-zu-hochwassergefahren-infolge-von-starkregen).

Text: Gemeinde Obertaufkirchen / Bayerisches Landesamt für Umwelt
Kartenauszug: Bayerisches Landesamt für Umwelt

Beachtung des Durchfahrtsverbots bei der Buswendeschleife an der Grundschule

Bei der Buswendeschleife an der Ostseite der Grundschule ist auf beiden Zufahrtsseiten das Verkehrszeichen „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ mit dem Zusatz „Schulbuse frei“ angebracht. Zur Sicherheit der Schulkinder ist die Zufahrt dort nur Schulbussen gestattet.



Hierauf wird auch regelmäßig in den Elternbriefen der Grundschule Obertaufkirchen hingewiesen.

Leider wird die Gemeindeverwaltung immer wieder darauf hingewiesen, dass Eltern mit ihren Fahrzeugen unberechtigt in die Buswendeschleife einfahren, um dort ihre Kinder aus- bzw. einsteigen lassen, und dadurch andere Schulkinder an der Bushaltestelle gefährden.

Im Interesse der Sicherheit aller Schulkinder bittet die Gemeindeverwaltung daher nochmals um **Beachtung des Durchfahrtsverbotes**.

Nördlich und westlich der Grundschule stehen schulnahe Parkplätze zur Verfügung, an denen ein sicheres Ein- bzw. Aussteigen der Schulkinder ohne Gefährdung anderer Kinder möglich ist.

Eigentlich sollte der Hinweis im Sinne unserer Kinder überflüssig sein, dennoch sei hier angemerkt: Die Missachtung des Durchfahrtsverbotes kann mit einem Bußgeld von 50 Euro geahndet werden.

Gemeinsamer Aufruf von Gemeinde und Landratsamt zur Bereitstellung von Wohnraum zur Flüchtlingsunterbringung

Aufgrund der stark steigenden Zahl von Flüchtlingen und Migranten hat der Landkreis Mühldorf a. Inn dringenden Bedarf nach weiterem Wohnraum. Laut Regierung von Oberbayern ist auch in den kommenden Wochen mit weiteren Zuweisungen von Bussen an den Landkreis Mühldorf a. Inn mit jeweils bis zu 50 Personen zu rechnen. Die Ankunftscentren sind bayernweit permanent stark ausgelastet.

Der Landkreis stößt schon jetzt unübersehbar an die Kapazitäts- und Belastungsgrenze. Zur Vermeidung der Belegung von Turnhallen als Unterkünfte werden dringend weitere Unterkünfte benötigt. Hierfür benötigen wir die Unterstützung der Eigentümer von Immobilien.

Darüber hinaus sucht der Landkreis gezielt nach Standplätzen für Wohncontainer und bittet hier auch um die Unterstützung der Gemeinden. Dabei dienen zwei große Container als Unterkunft für jeweils vier Personen, mit Wohn- und Schlafräum, Küche und Sanitärraum. Gesucht werden erschlossene Grundstücke mit Strom-, Wasser- und Abwasserversorgung.

Mit Blick auf eine bestmögliche Integration der Geflüchteten verfolgt die Gemeinde vorrangig das Ziel einer dezentralen Unterbringung der Asylbewerber in kleineren, integrierten Wohneinheiten.

Wer daher in der Gemeinde Obertaufkirchen Wohnraum, Grundstücke oder bisher nicht als Wohnraum genutzte Immobilien zur Unterbringung von Asylbewerbern anbieten möchte, möge sich bitte an die Gemeindeverwaltung, Tel. 0 80 82 / 93 03 - 0, oder direkt an das Landratsamt Mühldorf a. Inn, E-Mail unterkunftsverwaltung@lra-mue.de, wenden.

Das Passamt erinnert:

Auch in diesem Jahr wird darum gebeten, die Ausweisdokumente zeitnah zu kontrollieren. Sollten diese schon in der Pfingstreisezeit benötigt werden, könnten sie jetzt noch rechtzeitig erneuert werden.

Durch die Abschaffung des Kinderreisepasses zu Jahresbeginn ist nun auch für Kinder ein Personalausweis oder Reisepass erforderlich, hier kommt es ebenso wie bei Erwachsenen zu längeren Fertigstellungszeiten.

Erfahrungsgemäß kommt es vor den Ferien zu großem Andrang sowohl im Passamt als auch bei der Bundesdruckerei. Die Erstellung der Ausweisdokumente dauert in dieser Zeit erheblich länger als sonst. Eine rechtzeitige Fertigstellung vor der Abreise kann dann evtl. nicht mehr sichergestellt werden. Bitte bedenken Sie bei Reisen nach Großbritannien, dass aufgrund des Brexit nun Reisepässe benötigt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Passamt, Tel. 0 80 82 / 93 03 - 11.

Problemmüllsammlung

Die nächste Problemmüllsammlung findet statt am

Dienstag, 12. März 2024, zwischen 10.00 und 10.30 Uhr.

Das Problemmüllmobil kommt zwei Mal im Jahr zum Parkplatz am Wertstoffhof Obertaufkirchen.

Dort können Sie haushaltsübliche Mengen an Problemabfällen (ca. 30 l) abgeben. Bei größeren Mengen wenden Sie sich bitte rechtzeitig an das Team der Abfallwirtschaft am Landratsamt Mühldorf a. Inn.

Zum Problemmüll gehören beispielsweise Lacke, lösungsmittelhaltige Farben und Klebstoffe, Holzschutz- und Abbeizmittel, Rostschutz- und Imprägniermittel, Spraydosen mit Inhalt, Feuerlöscher bis 20 kg, Pflanzenschutzmittel, chemische Abfälle, Putzmittel usw.

Informationsblätter hierzu liegen in der Gemeindeverwaltung auf.

Grüngutentsorgung

Die Grüngutentsorgung auf dem Gelände des ehemaligen Wertstoffhofes Obertaufkirchen beginnt wieder

am Samstag, 6. April 2024.

Jeweils samstags besteht die Möglichkeit von 15.00 bis 17.00 Uhr, Grüngut in der erlaubten Menge von je 2 m³ anzuliefern. Alle Anlieferer von Grüngut bitten wir darum, dass Sträucher und Äste entsprechend zerkleinert werden.

Zum Grüngut gehören: Gras, Zweige, Äste, Heckenschnitt, Laub, Schnittblumen, Topfblumen

Nicht zum Grüngut zählen: Tierkot, Kleintierstreu, Lebensmittel wie Obst und Gemüse

Kehrmaschine unterwegs

Die Kehrmaschine reinigt am

Montag, 29. April 2024, und Dienstag, 30. April 2024,

die öffentlichen Straßen **im Gemeindegebiet**. Die Anwohner in **Obertaufkirchen und Oberornau** werden gebeten, rechtzeitig Gehsteige, Pflasterflächen und Parkbuchten abzuweichen sowie Autos oder sonstige Fahrzeuge nach Möglichkeit in dieser Zeit nicht auf der Straße zu parken, damit die Kehrmaschine ungehindert durchfahren und die Straßen ordentlich säubern kann.

Elternbefragung des Landratsamtes zum Betreuungsbedarf aller Eltern mit Kindern, die ab dem 01.09.2013 geboren sind

Dazu der Aufruf des Landratsamtes Mühldorf a. Inn:

Haben Sie für Ihr Kind schon einen Betreuungsplatz?

Oder brauchen Sie einen Betreuungsplatz?

Eine gute Betreuung von Kindern ist sehr wichtig.

Das betrifft die Betreuung von kleinen und großen Kindern

- in der Kinderkrippe,
 - im Kindergarten,
 - im Hort,
 - in schulischen Ganztagesangeboten (einschließlich 4. Klasse)
- Ihr Kind wird den ganzen Tag in der Schule betreut.

Wir möchten für Sie diese Betreuung sinnvoll planen und umsetzen. Dafür brauchen wir Ihre Mithilfe. Bitte teilen Sie uns Ihren Bedarf mit! Nur dann können wir gut planen.

Nehmen Sie an unserer online-Befragung teil. Bis zum **15. März 2024** ist das möglich.

Die Teilnahme ist freiwillig und anonym. Sie dauert ungefähr 10 Minuten.

Bitte füllen Sie für jedes Kind einzeln einen Fragebogen aus.

Sie können mit Ihrem PC oder mit Ihrem Handy teilnehmen. Wenn Sie mit Ihrem PC teilnehmen möchten, dann verwenden Sie diesen Link: www.lra-mue.de/betreuungsbedarf2024

Kinderbetreuung
im Landkreis

Scannen und
mitmachen

Frage-Bogen

www.lra-mue.de/betreuungsbedarf2024

Obertaufkirchen, Februar 2024

Herausgeber:

Gemeinde Obertaufkirchen

Verantwortlich für den Inhalt:

Gemeindeverwaltung Obertaufkirchen
Am Sportplatz 5, 84419 Obertaufkirchen
Tel. 08082 / 93 03 – 0

e-Mail: gemeinde@obertaufkirchen.de

Internet: www.obertaufkirchen.de

